Widerruf (Zweit-)Wohnsitzerklärung

Persönliche Daten	
Vor- und Nachname	Kundennummer (wird von der Bank eingetragen)
Adresse	Land

Ich erkläre hiermit, dass ich meine (Zweit-)Wohnsitzerklärung vom mit sofortiger Wirkung widerrufe, da diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Ich bestätige, dass ich in Österreich nunmehr der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliege, da ich in Österreich einen Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 26 BAO* habe.

Mit einer Weiterleitung dieser Erklärung an die österreichischen Finanzbehörden zum Zwecke der Klärung des Anfalls von Kapitalertragsteuer bzw EU-Quellensteuer aus mir zufließenden Kapitalerträgen bin ich einverstanden.

Sollte die Bank aufgrund unrichtiger Angaben in dieser Erklärung bei Fälligkeit keine EU-Quellensteuer aus den mir zugehenden Kapitalerträgen einbehalten und abführen und deshalb von einer Abgabenbehörde aus der Haftung der Zahlstelle für die Einbehaltung und Abfuhr dieser Steuer nachträglich in Anspruch genommen werden, werde ich die Bank in Bezug auf

- alle aufgrund dieser Haftung an die Finanzbehörden abzuführenden Beträge sowie
- alle mit der Klärung der Haftungsgrundlagen und allfälligen Verfahren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch die Abgabenbehörde entstehenden Aufwendungen schad- und klaglos halten. Die Bank ist berechtigt, meine bei ihr geführten Konten mit den von mir aus dieser Erklärung geschuldeten Beträgen zu belasten, kann aber auch Zahlung auf anderem Wege verlangen.

*§ 26 BAO (Bundesabgabenordnung) auszugsweise

Definition "Wohnsitz"

Einen Wohnsitz im Sinne des § 26 Abs. 1 BAO hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat, unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Unter einer Wohnung sind somit eingerichtete Räume zu verstehen, die vom Inhaber jederzeit ohne wesentliche Veränderungen für den eigenen Wohnbedarf benutzt werden können z.B.: Mietwohnung, Ferienhaus, Untermietzimmer, auf Dauer gemietete Hotelzimmer, Zimmer in der elterlichen Wohnung etc. Jemand kann auch über mehrere Wohnsitze verfügen. Achtung: Leer stehende (nicht eingerichtete) oder dauervermietete Wohnungen stellen keinen Wohnsitz in Österreich dar.

Definition „gewöhnlicher Aufenthalt"

Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Abs. 2 BAO hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt jedenfalls dann vor, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert, wobei vorübergehende Auslandsaufenthalte den Fristenlauf hemmen.

Unterschrift des Konto- und Depotinhabers
01.04.2021
Ort, Datum und Unterschrift

Raum für Anmerkungen der Bank	
Unterschrift geprüft durch:	
.....	.....
Mitarbeiter 1	Mitarbeiter 2
Erfassung EDV durchgeführt am / von:	

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
Aktiengesellschaft
4020 Linz, Europaplatz 1a
T +43 5 999 34 000-900
E service@bankdirekt.at
www.bankdirekt.at

Landesgericht Linz
FN 247579 m
UID ATU57834268
GISA-Zahl 27508404